

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Juli 1994

zur Genehmigung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung für die
Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der französischen Ziel-1-Region Guyane

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(94/632/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des
Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordini-
nierung der Interventionen der verschiedenen Struktur-
fonds einerseits und zwischen diesen und den Interventio-
nen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen
vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽¹⁾, geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Ent-
wicklung und Umstellung der Regionen, des Ausschusses
gemäß Artikel 124 des Vertrages, des Verwaltungsaus-
schusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des
ländlichen Raums und des Ständigen Verwaltungsaus-
schusses für die Fischereistrukturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen
im Rahmen von Ziel 1 ist in Artikel 8 Absätze 4 bis 7 der
Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni
1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und
über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander
sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank
und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente ⁽³⁾,
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽⁴⁾,
beschrieben. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterab-
satz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können die
Mitgliedstaaten jedoch die für den Regionalentwicklungs-
plan gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2052/88 erforderlichen Angaben und die gemäß
Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88
erforderlichen Angaben in einem einzigen Dokument für
die Programmplanung vorlegen. Gemäß Artikel 10
Absatz 1 letzter Unterabsatz legt die Kommission in
diesem Fall die Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3
und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88
in einer einzigen Entscheidung fest.

Die französische Regierung hat der Kommission am
21. Dezember 1993 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 4253/88 die in einem Dokument
zusammengefaßte Programmplanung für die Region
Guyane vorgelegt. Dieses Dokument enthält die in Artikel
8 Absätze 4 und 7 und Artikel 10 der Verordnung
(EWG) Nr. 2052/88 genannten Angaben.

Das von diesem Mitgliedstaat vorgelegte Dokument der
Programmplanung enthält unter anderem die Beschrei-
bung der gewählten Schwerpunkte und die Anträge auf
Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Ent-
wicklung (EFRE), des Europäischen Sozialfonds (ESF),
des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für
die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung „Ausrichtung“,
des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei
(FIAP) sowie Angaben zur Verwendung der vorgesehenen
Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der
sonstigen Finanzinstrumente für die Durchführung der in
einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88
hat die Kommission im Rahmen der Partnerschaft die
Koordinierung und die Kohärenz zwischen der Beteili-
gung der Fonds und den Interventionen der EIB und der
sonstigen Finanzinstrumente, einschließlich der Interven-
tionen der EGKS und der sonstigen strukturpolitischen
Maßnahmen, zu gewährleisten.

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
4253/88, der entsprechend für die Erstellung des Doku-
ments der Programmplanung gilt, wurde die EIB zur
Erstellung des Dokuments der Programmplanung heran-
gezogen. Sie erklärte sich bereit, zur Durchführung dieser
Programmplanung auf der Grundlage der in dieser Ent-
scheidung vorgesehenen Darlehensbeträge und im Ein-
klang mit ihrer Satzung beizutragen.

Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die
Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushalts-
vollzug für die Strukturfonds ⁽⁵⁾, geändert durch die Ver-
ordnung (EG) Nr. 402/94 ⁽⁶⁾, bestimmt, daß in den
Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der in
einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung
der für den gesamten Zeitraum beschlossene Gemein-
schaftsbeitrag und die jährliche Aufteilung dieser Mittel
in Ecu zu Preisen des Jahres, in dem die betreffende
Entscheidung ergeht, ausgedrückt werden und der Inde-
xierung unterliegen. Diese jährliche Aufteilung der Mittel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1994, S. 9.

muß der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassungen der Finanziellen Vorausschau indexiert werden.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 ⁽²⁾, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der EFRE beteiligen kann, wobei besonders auf die förderfähigen Maßnahmen im Rahmen von Ziel 1 hingewiesen wird.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 ⁽⁴⁾, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der ESF beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung „Ausrichtung“ ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 ⁽⁶⁾, sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich der EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, zur Durchführung von Ziel-1-Maßnahmen beteiligen kann.

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei ⁽⁷⁾ sind die Aktionen beschrieben, an deren Finanzierung sich das FIAF beteiligen kann.

Das Dokument der Programmplanung wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat im Rahmen der Partnerschaft gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ausgearbeitet.

Da einige in diesem Dokument der Programmplanung vorgesehene Maßnahmen mit der Kofinanzierung von Beihilferegelungen verbunden sind, die von der Kommission nicht genehmigt wurden, sind die Mittelbindungen um die entsprechenden Beträge für diese Maßnahmen zu kürzen, bis die Beihilferegelungen von der Kommission genehmigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 34.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 44.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

Diese Intervention erfüllt die Bedingungen von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und wird folglich auf der Grundlage eines integrierten Konzepts durchgeführt, an dessen Finanzierung sich mehrere Fonds und das FIAF beteiligen.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 610/90 ⁽⁹⁾, ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EFRE, des ESF, des EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, und des FIAF sind erfüllt.

Im Partnerschaftsverfahren wurde übereingekommen, einen Teil der Finanzmittel für die technische Hilfe für Maßnahmen auf Initiative der Kommission zu reservieren; demzufolge ist dieser Teil der Finanzmittel vom Gesamtbetrag der für dieses Dokument der Programmplanung gewährten Gemeinschaftsbeteiligung abziehen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in einem Dokument zusammengefaßte Programmplanung für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in der französischen Ziel-1-Region Guyane für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

Artikel 2

Das Dokument der Programmplanung enthält folgende wesentliche Angaben:

- a) die prioritären Schwerpunkte für die gemeinsame Aktion, ihre quantifizierten spezifischen Ziele, die Beurteilung der erwarteten Auswirkungen und ihrer Kohärenz mit der Wirtschaftspolitik und der Sozialpolitik in Guyane.

Die Schwerpunkte sind folgende:

1. räumliche Erschließung,
2. Industrie, Handwerk und Dienstleistungen,
3. Tourismus,
4. landwirtschaftliches Kapital und ländliche Entwicklung,
5. Fischerei,
6. begleitende Infrastrukturen,
7. Entwicklung des Humankapitals;

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, S. 1.

- b) die Beteiligung der Strukturfonds und des FIAF gemäß Artikel 4;
- c) die Einzelheiten der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung, darunter:
 - die Einzelheiten der Begleitung und Bewertung,
 - die Bestimmungen über die finanzielle Abwicklung,
 - die Vorschriften zur Beachtung der Gemeinschaftspolitiken;
- d) die Einzelheiten der Überprüfung der Zusätzlichkeit und ihre erste Bewertung;
- e) die Vorkehrungen für die Beteiligung der Umweltbehörden an der Durchführung der in einem Dokument zusammengefaßten Programmplanung.

Artikel 3

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für den Beitrag der Strukturfonds und des FIAF:

(in Millionen ECU (Preise 1994))

1994	22,68
1995	24,49
1996	26,21
1997	28,11
1998	30,51
1999	33,00
Insgesamt	165,00

Artikel 4

Die im Rahmen des Dokuments der Programmplanung gewährte Beteiligung der Strukturfonds und des FIAF beträgt höchstens 164,908 Millionen ECU nach Abzug von 92 000 ECU für die technische Hilfe auf Initiative der Kommission.

Die Einzelheiten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten und Maßnahmen, die Bestandteil des Dokuments der Programmplanung sind, sind im Finanzierungsplan im Anhang zu dieser Entscheidung ⁽¹⁾ aufgeführt.

Der im Finanzierungsplan angegebene nationale Finanzierungsbedarf kann teilweise durch Gemeinschaftsdarlehen der Europäischen Investitionsbank oder der sonstigen Darlehensinstrumente gedeckt werden. Die EIB-Darlehen können indikativ einen Betrag von 150 Millionen ECU für die Gesamtheit der Ziel-1-Gebiete in Frankreich erreichen.

⁽¹⁾ Anhang nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Artikel 5

(1) Der Gesamtbetrag der gewährten Gemeinschaftsbeteiligung wird zwischen den Strukturfonds und dem FIAF wie folgt aufgeteilt:

— EFRE	92,208 Millionen ECU,
— ESF	35,800 Millionen ECU,
— EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“	27,400 Millionen ECU,
— FIAF	9,500 Millionen ECU.

(2) Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche beträgt:

— EFRE	8,756 Millionen ECU,
— ESF	4,920 Millionen ECU,
— EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“	3,760 Millionen ECU,
— FIAF	1,310 Millionen ECU.

Die Mittelbindungen für die darauffolgenden Jahrestanchen werden sich auf den Finanzierungsplan des Dokuments der Programmplanung und auf die bei der Durchführung erzielten Fortschritte stützen.

Artikel 6

Die Aufteilung auf die Strukturfonds und das FIAF und die Einzelheiten für die Gewährung der Beteiligung können sich später entsprechend den Anpassungen ändern, die unter Beachtung der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und der Haushaltsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 25 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 beschlossen werden.

Artikel 7

Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu den Beihilferegelungen nicht vor, die in den Maßnahmen 2.1 (Beihilfen für die Industrie), 2.2 (Beihilfen für das Handwerk), 2.3 (Beihilfen für Dienstleistungen für die Betriebe), 2.5 (Industrie- und Handwerksgebiete) und 2.6 (Finanzverfahren) vorgesehen sind. Gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrages sind die Beihilferegelungen von der Kommission zu genehmigen, und folglich werden die Mittelbindungen für die Durchführung um die entsprechenden Beträge für diese Beihilferegelungen gekürzt, bis diese von der Kommission genehmigt worden sind.

Artikel 8

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf Ausgaben für die Maßnahmen im Rahmen des Dokuments der Programmplanung, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden wor-

den sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

Artikel 9

Das Dokument der Programmplanung ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 7, 30, 48, 52 und 59 des EG-Vertrages sowie mit den Gemeinschaftsrichtlinien über die Koordinierung der Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge durchzuführen.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 29. Juli 1994

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission